

Das „Beratungs“-Gesetz Frauenfeindliche Heuchelei

Sylvia Hebisch

Das von der Bundesregierung geplante Beratungsgesetz ist frauenfeindlich.

Mit dem Beratungsgesetz wird einer enormen Bespitzelung und Kontrolle der Beratungsstellen Tür und Tor geöffnet. Die Beratungsstellen, die nicht dem vorgeschriebenen Zwang nachkommen, „zum Schutz des ungeborenen Lebens“ zu beraten, sind von Schließung bedroht. In Freiburg beispielsweise droht der Pro Familia der Entzug der Zulassung, weil sie in einer Broschüre dem Selbstbestimmungsrecht der Frau Vorrang vor dem „Schutz des Ungeborenen“ eingeräumt hatte.

Welche Auswirkung eine Beratung für Frauen hat, in der das Beratungsziel von vorneherein schon festgelegt ist – nämlich Austragen der Schwangerschaft – ist nicht schwer auszumalen. 90% der Frauen, die in die Beratung kommen, haben sich zum Abbruch entschlossen. Durch die Festschreibung, „zugunsten des Ungeborenen“ beraten zu werden, wird die Frau unter einen enormen moralischen Druck gesetzt. Sie wird in jedem Fall das Gefühl haben, daß ihre Entscheidung nicht akzeptiert wird, nichts wert ist. Die Hinzuziehung des sogenannten sozialen Umfelds wird diesen Druck noch verstärken. In einer Atmosphäre moralischen Drucks und mit der Angst im Nacken, nicht die „richtigen Argumente“ zu finden, kann von einer Hilfe für die Frau und Akzeptanz ihrer Entscheidung, wie Ministerin Süßmuth behauptet, nicht die Rede sein. Das ist reinste Heuchelei!

Sollte sich die Frau trotz dieses moralischen Drucks dennoch nicht von ihrer Entscheidung abhalten lassen, werden durch das Beratungsgesetz die nächsten Hürden eingebaut. Die vorgeschriebene jährliche Fortbildung für Ärzte wird die Zahl derjenigen, die bisher bereit waren, eine Indikation auszustellen, drastisch verringern. Dies trifft in noch schärferem Maße auf den

Abbruch selbst zu. Wird die Meldepflicht an die Abrechnung mit den Krankenkassen geknüpft, werden noch weniger Ärzte bereit sein, Abbrüche vorzunehmen, um nicht als „Abtreibungsarzt“ bei Behörden und KollegInnen oder in der Öffentlichkeit zu erscheinen.

Die praktischen Konsequenzen des Beratungsgesetzes für Frauen werden also sein: noch mehr moralischer Druck, noch mehr Bevormundung, noch mehr Angst.

Schon heute sind die Frauen auf Grundlage der katastrophalen Abbruchbedingungen vor allem in den CDU-regierten Ländern gezwungen, in andere Bundesländer oder in das Ausland zu fahren. Allein aus Baden-Württemberg, wo schon seit 1985 verschärfte Beratungsrichtlinien existieren, fahren 60% der Frauen zum Abbruch nach Hessen (Untersuchung des Max-Planck-Instituts, FR 13.4.88).

Das Bundesberatungsgesetz sieht diese Verhältnisse auch für

andere Bundesländer vor. D.h. Frauen werden zunehmend wieder in die Illegalität gedrängt. Verzögerungen beim Abbruch und unsachgemäß durchgeführte Abbrüche werden die Folge sein, das gesundheitliche Risiko für Frauen, die sich keinen teuren Abbruch leisten können, wird steigen.

Das Beratungsgesetz und alle Maßnahmen, die darauf abzielen, den Schwangerschaftsabbruch so schwer wie möglich zu machen (dazu gehört auch die von den Konservativen geplante Kampagne), verringern nicht die Zahl der Abbrüche, sondern dienen lediglich dazu, die Frauen in die Knie zu zwingen. Die Mehrheit der Frauen befürwortet eine Fristenregelung oder die völlige Streichung des § 218, in Baden-Württemberg allein zwei Drittel (Max-Planck-Institut). Diese Tatsache wird einfach übergangen. Die Moralvorstellung von Kirche, Richtern, Politikern und rechter Ärzteschaft wird allen Frauen aufge-



zwungen. In unserer hochgepriesenen Kultur wird immer noch der „Schutz der Leibesfrucht“ höher bewertet als das Selbstbestimmungsrecht der Frau.

Die Aufrechterhaltung des Abtreibungsverbots durch den § 218 StGB seit über hundert Jahren und die nicht abbrechenden Versuche, den Schwangerschaftsabbruch zu erschweren, reihen sich ein in eine Bevölkerungs- und Familienpolitik, die die Interessen der Frauen mißachtet.

In katastrophalstem Ausmaß haben die Frauen dies während der Nazizeit erfahren müssen. Unter Androhung der Todesstrafe wurden die einen zur Mutterschaft gezwungen, während man die anderen zwangssterilisierte und bei ihnen Zwangsabtreibungen vornahm.

Bevölkerungspolitische Eingriffe mit Hilfe von Strafandrohungen und Zwangsmaßnahmen stehen entschieden im Widerspruch zu demokratischer Entwicklung und dem Bestreben der Frauen nach Gleichberechtigung und Emanzipation.

Sylvia Hebisch (Hamburg) ist aktiv in der Bundesweiten Koordination gegen den § 218

Adressen

Bundesweite Koordination gegen den § 218, c/o Sylvia Hebisch, Max Breuer-Allee 189, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/4300400 und Ruth Rumke, Ellerstr. 21, 4800 Bielefeld 1, Tel. 0521/123289

Pro Familia, Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e.V., Cronstetenstr. 30, 6000 Frankfurt a.M. 1, Tel. 069/550901 (dort sind auch die Adressen der Landesverbände zu erfragen)

AK Frauenpolitik der GRÜNEN im Bundestag, c/o Verena Krieger (MdB), Hochhaus Tulpenfeld, 5300 Bonn, Tel. 0228/169133 oder 167364

BAG Frauen der GRÜNEN, c/o Bundesgeschäftsstelle, Colmantstr. 36, 5300 Bonn 1, Tel. 0228/692021

Feministisches Frauen-Gesundheitszentrum e.V., Bamberger Str. 51, 1000 Berlin 30

Materialien zu § 218

HILFE! Mir wird 'geholfen'! – Materialien zum geplanten Bundesberatungs-gesetz zu § 218; § 218-Gruppe Münster (1988), c/o Schwarze Witwe, Autonome Frauen Forschungsstelle im C.U.B.A., Achtermannstr. 10-12, 4400 Münster

Pro-Familia-Magazin 2/88. Schwerpunkt: Pro-Familia im Gegenwind, mit Aufsätzen zum Beratungsgesetz und aus den Bundesländern, Verlag G.J. Holtzmeier, Weizenblüte 77, 3300 Braunschweig, 6,50 Mark

Dr. med. Mabuse Nr. 48 (Juni/Juli 1987). Schwerpunkt: Über den politischen Mißbrauch des § 218 und die Schwierigkeit, geltendes Recht in die Praxis umzusetzen, Mabuse-Abo-Service, Postfach 52, 6107 Reinheim, 5 Mark

Dokumentation der Anhörung der BT-Fraktion der GRÜNEN zum § 218 und zum Beratungsgesetz (April 1988), c/o Verena Krieger (MdB), Bundeshaus, 5300 Bonn

EMMA-Buch von Alice Schwarzer, „Weg mit dem § 218. Wir fordern eine Verfassungsklage ...“ (1986), Prolit, Siemensstr. 18a, 6300 Gießen, 5,80 Mark

v. Pazensky/Sandrozinski (Hg.): Die neuen Moralisten – § 218: Vom leichtfertigen Umgang mit einem Jahrhundertthema, rororo-aktuell Nr. 5352 (1984), 7,80 Mark

Kraiker, § 218 – Zwei Schritte vorwärts, einen Schritt zurück, Fischer TB Nr. 3835 (1983) – Geschichtliche Entwicklung bis 1980 mit zahlreichen Dokumenten –

v. Pazensky: Gemischte Gefühle, C.H. Beck (1987), 12,80 Mark

Verena Krieger: Entscheiden. Was Frauen und Männer über den § 218 wissen sollten, Hamburg (1987)

Amendt: Die bestrafte Abtreibung. Argumente zum Tötungsvorwurf, Ikarus Verlag Bremen (1988)

Kettwig/v. Praag: Schwangerschaftsabbruch, Gesetz und Praxis im internationalen Vergleich (sog. 'Holland'-Studie für die Bundesregierung, 1985)

Häussler u.a.: Bauchlandungen – Abtreibung, Sexualität, Kinderwunsch, Frauenbuchverlag (1983)

Bundesweite Koordination gegen den § 218: Weg mit dem § 218!, c/o Sylvia Hebisch, Max-Breuer-Allee 189, 2000 Hamburg 50, 3,50 Mark

„Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Schwangerschaftskonflikt“ der BT-Fraktion der GRÜNEN, BT-Drucks. 11/2422 v. 8.6.1988 sowie folgende Materialien der Grünen:

– Argumente. Gegen das geplante Beratungsgesetz zum § 218 (April 1988), 32 Seiten

– Argumentation § 218, von Rita Werkmeister und Regina Michalik (aus dem BT-Wahlkampf 1987)

– Arbeitsmaterialien zum § 218, hrsg. von der LAG Frauen der GRÜNEN NRW

– sowie verschiedene Flugblätter zu beziehen über: Die GRÜNEN, Bundesgeschäftsstelle, Colmantstr. 36, 5300 Bonn

§ 218

Verrechtlichung der Entrechtung

Interview zu den »Sicherheitsgesetzen«

Forum Recht sprach mit Heiner Busch vom Informationsdienst „Bürgerrechte und Polizei“ über alte und neue Gesetz(entwürfe) zur „inneren Sicherheit“, die Aussichten einer Verfassungsklage und Aktionsmöglichkeiten für BürgerrechtlerInnen.

Stell doch zu Beginn kurz den Informationsdienst „Bürgerrechte und Polizei“ vor.

Wir sitzen hier in Berlin und bringen seit 1978 dreimal im Jahr besagte Zeitschrift heraus, die anfangs, als wir auch noch in einer englischen Ausgabe erschienen sind, im Haupttitel „CILIP“ hieß. Die Zeitschrift entstand und wuchs auf der Grundlage mehrerer Forschungsprojekte im Bereich Polizei, deren Herz ein umfangreiches Archiv ist. Auch wenn wir in den letzten Jahren hauptsächlich Themenhefte gemacht haben, so verstehen wir uns doch nach wie vor in erster Linie als Informationsdienst. Das heißt, es geht uns vor allem darum, durch die Veröffentlichung und Kommentierung von Materialien, die normalerweise ausschließlich dem engen Fachpublikum vorbehalten sind, die politische Diskussion über Polizei und Geheimdienste anzuregen. Das Publikum für derartige Fragen ist zwar in den letzten Jahren gewachsen, aber die Berichterstattung in den Medien und auch sonst die öffentliche Diskussion handeln sich immer noch an Skandalen entlang. Unsere Ansprechpartner sind deshalb einerseits Multiplikatoren, also vor allem Journalisten, aber auch in ganz besonderem Maße die Bürgerrechtsbewegung, oder sagen wir mal vorsichtiger, diejenigen Gruppen und Einzelpersonen, die hierzulande Bürgerrechte verteidigen wollen. Dazu zählen wir uns ja auch selbst.

Um welche Gesetze bzw. Gesetzentwürfe geht es konkret, wenn in der Diskussion von den „Sicherheitsgesetzen“ die Rede ist?

Der Begriff wird benutzt, seit Anfang 86 die Regierung ein Paket von sieben Gesetzen en bloc und im Eilverfahren durch die parlamentarische Beratung jagen wollte:

- die Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes
- ein MAD-Gesetz

- ein Zusammenarbeitsgesetz (incl. BND-Legalisierung)
- die Novellierung des Datenschutzgesetzes
- das Gesetz über den maschinenlesbaren Personalausweis (Paßgesetz)
- die Einführung der „Schleppnetz-fahndung“ in die StPO
- das Verkehrszentralregister-(ZEVIS) Gesetz

Dazuzurechnen ist außerdem der 1985 von der Innenministerkonferenz vorgelegte Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz, über den jeweils auf Länderebene zu entscheiden ist.

Gemeinsames Anliegen dieses Gesetzespakets ist die Schaffung eines fast schrankenlosen Informationsverbundes von Polizei und Sicherheitsbehörden und der unbeschränkte Zugriff der Dienste auf alle staatlich gespeicherten Daten, kurz die Legalisierung der alltäglichen skandalösen Praxis. Verabschiedet wurde dann dank des öffentlichen Protestes und der Taktiererei der FDP im Frühjahr 1986 nur der Personalausweis, das Paßgesetz, der Schleppnetzparagraph 163d der StPO und dann im Dezember 1986 – zusammen mit dem sog. Anti-Terror-Gesetz – das Gesetz über ZEVIS. Dabei blieb es in der letzten Legislaturperiode. In der Koalitionsvereinbarung ist dann das alte Paket, ergänzt durch einen Rattenschwanz von neuen Gesetzesüberlegungen wieder aufgelistet worden. Seit einigen Wochen liegen uns eine Reihe von Referentenentwürfen vor. Es fehlt aus dem alten Paket noch das MAD-Gesetz, das wahrscheinlich nicht viel anders als das Verfassungsschutzgesetz aussehen dürfte. Außerdem heißt das Zusammenarbeitsgesetz jetzt Verfassungsschutzmitteilungsgesetz. Daneben sind zwei neue „Pakete“ von StPO-Änderungen zu nennen.

Auf diese Referentenentwürfe kommen wir gleich noch einmal zurück. Es gibt aber auch noch andere Gesetze zur „inneren Sicherheit“.

Ende 1986 wurden die sogenannten Anti-Terror-Gesetze (Ausweitung des Begriffs „terroristische Vereinigung“ in § 129a StGB, (Wieder-)Einführung des § 130a StGB – „Anleitung zu Straftaten“, Ausweitung der Befugnisse des Generalbundesanwalts) verabschiedet. Nun liegt schon wieder ein Artikelgesetz mit ähnlicher Zielrichtung vor (Strafabwehrung des Vermummungsverbots, Einführung einer Vorbeugehaft für DemonstrationsstraftäterInnen, Einführung eines § 130b StGB „Befürwortung von Straftaten“, Kronzeugenregelung)...

In der öffentlichen Diskussion – auch in der Linken übrigens – wird oft die gesamte Gesetzesflut, die sich da in Wellen über uns ergießt, unter dem Begriff „Sicherheitsgesetze“ gefaßt. Wir sollten da ein bißchen genauer unterscheiden, nicht weil die einen besser und die anderen schlechter sind, sondern weil es um zwei Arten von Gesetzen geht. Dabei gehören die Gesetze, die ich vorhin nannte, zu der einen Art und die Anti-Terror-Gesetze der 70er Jahre, das vom Dezember 1986 und auch das Artikelgesetz, das jetzt über die Bühne gehen soll, zu der anderen Art.

Bei letzteren kann man grob drei Gebiete unterscheiden, auf denen sich die Gesetzesmacher austoben. Da ist einmal der § 129a StGB selbst und seine Folgen im Strafprozeßrecht. Der § 129a wirkt wie ein Paspartout. Er erlaubt viele strafprozessuale Maßnahmen, die das „normale“ Strafprozeßrecht nicht zugeht, angefangen damit, daß er absoluter Haftgrund ist, über die Kontaktperrre bis hin zu den Kronzeugen.

Der zweite Bereich ist der Bereich der Zensur, betrifft also Paragraphen wie die 1976 eingeführten und 1981 wieder abgeschafften §§ 88a und 130a StGB, die ja jetzt wieder eingeführt wurden bzw. werden. Da gehört auch die „Werbung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ mit hinzu, die Grenzen

TECHNOLOGIE UND
POLITIK

HANS JÜRGEN LANGE

**BONN
AM
DRAHT**

POLITISCHE HERRSCHAFT
IN DER TECHNISIERTEN DEMOKRATIE

NEU

SP-Verlag
Schüren
Deutschhaus-
straße 31
3550 Marburg
☎ 0 64 21 /
6 30 84

Hans-Jürgen Lange

BONN AM DRAHT

Politische Herrschaft in der
technisierten Demokratie

April 1988, 180 Seiten, br., 16,80 DM
ISBN 3-924800-92-8

Veränderte Kommunikationsstrukturen führen auch zu veränderten Entscheidungsstrukturen, so daß der Einsatz neuer Techniken eine politische Dimension erhält, die im vorliegenden Band untersucht wird.

HANS JOACHIM SCHABEDOTH
RUTH WECKENMANN

**STRATEGIEN
FÜR DIE
ZUKUNFT**

NEUE TECHNOLOGIEN ZWISCHEN
FORTSCHRITTSERWARTUNG
UND GESTALTUNGSAUFRAG

NEU

Hans-Joachim Schabedoth/
Ruth Weckenmann

**STRATEGIEN FÜR DIE
ZUKUNFT**

Neue Technologien zwischen
Fortschrittserwartung und
Gestaltungsauftrag

1988, 136 Seiten, br., 16,80 DM
ISBN 3-924800-91-X

Die Autoren beleuchten und bewerten die Diskussion um eine veränderte Nutzungslogik beim Einsatz neuer Technologien in der Arbeitswelt in Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Modernisierungsstrategien (Späth, Glotz u. a.).

Bestellungen:
Direkt beim
Verlag oder
in jeder guten
Buchhandlung

sind da fließend. Diese beiden Bereiche, die in den 70er Jahren von der sozialliberalen Koalition geschaffen wurden, werden jetzt auch auf die militanten Gruppen angewandt.

Als dritten Bereich würde ich das Demo-Recht nennen.

Wir haben es also mit zwei Gesetzeskomplexen zu tun, den „Sicherheitsgesetzen“ einerseits, und den neuen Wucherungen des politischen Strafrechts, als „Anti-Terror-Gesetze“ deklariert, andererseits. Bestehen zwischen diesen Komplexen unmittelbare Zusammenhänge oder dienen sie unterschiedlichen Zielsetzungen?

Es geht im Falle des Artikelgesetzes einerseits um die Verschärfung des innenpolitischen Klimas, um die Einschränkung von Artikulationsmöglichkeiten. Natürlich nicht nur des militanten Teils der Linken und der sozialen Bewegungen. Wenn ich die Diskussion über das Mastabsagen verbiete, indem ich es jemandem unmöglich mache, diese Handlungen positiv zu bewerten oder diejenigen, die so was tun, zu verteidigen, dann mache ich auch jede Strategiediskussion sinnlos. Mit den Zensurparagrafen zum Beispiel wird eben auch der „gemäßigte“ Teil der Linken getroffen, auch wenn das manchmal vergessen wird. Es geht also um mehr Repression.

Es geht aber auch um einen symbolischen Effekt: Die Ereignisse, die als Anlässe solcher Anti-Terror-Gesetze benutzt werden, geben der Regierung die Möglichkeit, ihre Klientel zu mobilisieren, zu sagen: 'Seht her, wir unternehmen was'. Auf diese Art und Weise wird ein Ordnungsblock zusammengeschweißt und das Thema, an dem das festgemacht wird, ist eigentlich wurscht. Das kann Aids sein, das kann eine militante Demo sein, das kann ein Anschlag sein.

Das, was im Frühjahr 86 als „Sicherheitsgesetze“ diskutiert wurde, bezieht sich dagegen auf langfristige Änderungen im Apparat, auf die Informationsbeziehungen zwischen den Diensten und der Polizei, auf die verdeckte Ermittlung und auf die Kontrollstellenpraxis, die ein zentrales Element des polizeilichen Strukturwandels seit 1968 ist. Auch da hat die SPD seit Beginn ihrer Regierungszeit Vorleistungen gemacht: mit dem Bundesgrenzschutz- und dem BKA-Gesetz, den ersten Musterentwürfen zum Polizeirecht, mit den Razzigesetzen usw.

Der Zusammenhang zwischen beiden Gesetzestypen besteht zunächst in den Anlässen. ZEVIS wurde nach der Ermordung von Braunmühls zusammen mit dem Anti-Terror-Gesetz von 1986 durchgesetzt. Jetzt, nach den Schüssen an der Startbahn West diskutierte alles über das Vermummungsverbot und von hinten wird das Restpaket der „Sicherheitsgesetze“ auf den Tisch geschoben.

Zweitens fallen die neuen Regelungen des politischen Strafrechts auf einen Boden der veränderten und dann auch rechtlich abgesegneten apparativen Strukturen der Sicherheitsbehörden, wo dieses Unkraut dann wuchern kann.

Und drittens werden neue rechtliche Befugnisse wie die verdeckte Ermittlung oft als erstes im politischen Bereich ausprobiert, weil sich gegen Terroristen oder was man dafür hält, so etwas leichter durchsetzen läßt.

Die nun vorgelegten Entwürfe für ein „Verfassungsschutzgesetz“ und ein „Verfassungsschutzmitteilungsgesetz“ sind nicht lediglich Neuauflagen, sondern völlig überarbeitete Fassungen der alten Gesetzesentwürfe. Ist hierin eine noch weitere Verschärfung zu sehen?

Der entscheidende Unterschied ist, daß die alten Entwürfe viel mehr Detailregelungen enthielten, während die neuen vor allem mit Generalklauseln arbeiten. Auf den ersten Blick liest sich das so, als ob nun auch noch die letzten Beschränkungen weggefallen seien. Im wesentlichen war das aber auch nur ineffektive Kosmetik. Jetzt wird das ständige Hin- und Herweisen weggelassen und klar und deutlich gesagt, 'es ist alles erlaubt'.

Was steckt hinter den noch wenig bekannten neu eingebrachten Entwürfen zur Änderung der Strafprozeßordnung?

Die gehen größtenteils zurück auf ein Problempapier des Justizministeriums zur Harmonisierung von Polizeirecht (also dem Musterentwurf) mit der Strafprozeßordnung, nach dem Motto 'was im Polizeirecht erlaubt ist, darf im Strafprozeßrecht nicht verboten sein'.

Da sind zwei Bereiche zu nennen. Der erste ist der Bereich der Fahndung, wo unter anderem auch die Rasterfahndung und die beobachtende Fahndung festgeschrieben werden. Der andere Entwurf will die Daten aus dem repressiven Bereich

für den polizeilichen „retten“. Da soll ermöglicht werden, daß die Polizeidateien, die ja in großen Teilen Daten aus den Straf- und Ermittlungsverfahren haben, in gleicher Form wie bisher weiterbetrieben werden können. Bedauerlicherweise dürften diese Entwürfe in der Öffentlichkeit viel weniger Beachtung finden als die Geheimdienstgesetze.

Die Bundesregierung hat bei der Präsentation der Sicherheitsgesetze dreierweise immer mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Volkszählung argumentiert. Dieses verlange gesetzliche Bestimmungen für Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und die „Sicherheitsgesetze“ seien die prompte Umsetzung dieser Forderung. Immer öfter werden die Grundrechtseinschränkungen nun auch noch materiell mit einem Gegen-Verfassungswert namens „Sicherheit des Staates und Sicherheit seiner Bürger“ begründet. Abgeleitet wird diese Konstruktion aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Kontaktsperregesetz in den 70er Jahren.

So etwas liegt im hiesigen Grundrechtsverständnis drin. Da geht es nicht mehr darum, daß Grundrechte nicht angetastet werden dürfen, wichtig ist bei der Einschränkung nur, daß sie mit einem Gesetz geschieht und notfalls findet sich immer ein Rechtsgut, also hier das der Sicherheit, das dann im Zuge der Güterabwägung im Interesse der Allgemeinheit – und die Staatssicherheit liegt im Interesse der „Allgemeinheit“ – die Interessen und Rechte von einzelnen einschränkt. In der Koalitionsvereinbarung hieß es auch ganz deutlich „Datenschutz darf nicht zur Schwächung der inneren Sicherheit führen“.

Sind die „Sicherheitsgesetze“ verfassungswidrig?

Ich meine schon. Von dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung bleibt ja nicht viel übrig bei dieser Art der Güterabwägung. Da wird die Staatssicherheit ja schlicht und einfach zum „Grundrecht auf innere Sicherheit“ umgegossen. Der Begriff stammt übrigens vom

damaligen Justizminister Vogel. Sowas als Grundrecht verkaufen zu wollen, ist schon eine Zumutung.

Ein zweiter Punkt ist, daß im polizeilichen Bereich die Unschuldsvermutung dahinschmilzt, wenn „Verdacht gegen jedermann“ und „Verdachtsgewinnung“ wie bei der Rasterfahndung die ausschlaggebenden Kriterien sind.

Als dritten Punkt sehe ich das Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten. Der Polizeibrief der alliierten Militärgouverneure von 1949 legte die strikte Trennung von Polizei und Geheimdiensten fest, eine Entscheidung, zu der die Deutschen damals aus eigener Kraft trotz der historischen Erfahrung mit der Gestapo nicht in der Lage waren. Der Polizeibrief blieb bis zum Abschluß der Deutschland-Verträge in den 50er Jahren unmittelbar geltendes Recht. Seither gilt das Trennungsgebot als einer der ungeschriebenen Verfassungsgrundsätze. Die „Sicherheitsgesetze“ enthalten zwar Lippenbekenntnisse zum Trennungsgebot, laufen ihm jedoch in ihrer ganzen Struktur zuwider. Denn von Trennung kann keine Rede sein, wenn Nachrichtendienste und Polizei per Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, gemeinsame Dateien unterhalten bzw. durch on-line-Abverfahren miteinander verbunden sind.

Hältst Du eine Verfassungsbeschwerde bzw. eine Normenkontrollklage für aussichtsreich und politisch sinnvoll?

Eine Sache ist, ob so was verfassungswidrig ist und eine andere Sache ist, ob das Verfassungsgericht uns das auch zugibt. Du hast ja selbst das Kontaktsperreurteil genannt, wo die Richter dieses komische Recht auf innere Sicherheit dekreditieren. Und das ist ja noch gar nicht so alt. Ich bin gegenüber einer solchen Klage eher skeptisch. Ein negatives Urteil kann eine Niederlage auf Jahre hinaus festschreiben und eine politische Auseinandersetzung lähmen.

Nun versteht sich das Verfassungsgericht immer mehr – vor allem in Anbetracht staatlicher Legitimitätskrise und des Vertrauensverlustes der Parteien – als der staatliche In-

tegrationsfaktor. Ist angesichts dieser Konstellation ein politischer Erfolg vor diesem Gericht – den nötigen gesellschaftlichen Rückenwind vorausgesetzt – nicht wahrscheinlicher als ein Einlenken der doch recht fest im Sattel sitzenden Regierung?

Tatsächlich hat das Verfassungsgericht durch Entscheidungen wie das Volkszählungs-, aber auch das Boxberg-Urteil einen beachtlichen Vertrauenszuschuß verbuchen können, nachdem in den 70er Jahren die negative Einschätzung von Seiten der Linken infolge von Urteilen beispielsweise zu Berufsverboten, zum Kontaktsperregesetz und zu Abhörmaßnahmen eindeutig negativ war. Allerdings hat das Gericht mit seinem Volkszählungsurteil vor allem einen hellsichtigen Besinnungsaufsatz geschrieben, der außer der Rechts- und Zweckbindung der Datenerhebung keine habhaften Vorschriften enthält. Ich bin auch skeptisch, ob das Gericht eine solche Rolle als Ersatzgesetzgeber nicht ablehnt. Meiner Ansicht nach erklärt sich diese Zurückhaltung bezüglich konkreter Fragen im Volkszählungsurteil zu einem guten Teil aus dieser Weigerung, Ersatzgesetzgeber sein zu wollen ...

... Das kann man auch anders sehen. Das Bundesverfassungsgericht argumentiert eben nicht nur mit der individuellen Verfügungsmacht über die eigenen Daten, sondern verknüpft das postulierte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vielmehr mit dem Prinzip einer demokratischen Gesellschaft, in der nicht eine unüberblickbare Speicherung von Daten dazu führen darf, daß BürgerInnen auf die Ausübung von Grundrechten verzichten. Ist das nicht habhaft? Außerdem errichtet es Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten, verbietet das präventive Sammeln von Daten auf Vorrat und enthält keinerlei Ausnahmebestimmungen für Sicherheitsbehörden ...

Du mußt aber auch sehen, daß es sich um einen Bereich handelt, wo die apparativen Strukturen seit Jahren stehen. Das ist etwas anderes, als wenn eine konkrete Verhaltensweise, etwas isoliertes, im Nachhinein abgeschafft werden soll.

Natürlich wird das Gericht nicht die Auflösung der Geheimdienste fordern. Es könnte aber – als Akzeptanzbeschaffung für das Gesamt-System „BRD“ – bestimmte be-

Verrechtlichung der Entrechtung Interview zu den »Sicherheitsgesetzen«

sonders haarsträubende Elemente aus den „Sicherheitsgesetzen“ herausstreichen. Zu denken wäre an ein Verbot der on-line-Verbindung von Polizei und Nachrichtendiensten, an eine Immunisierung bestimmter Datenbereiche (z.B. Sozialdaten) gegen den Zugriff der Nachrichtendienste u.a.m. ...

Bestimmte Erfolge lassen sich wohl schon erzielen, wobei die Chancen im Bereich der Geheimdienste wohl größer sind als im Bereich von Polizei und Strafprozeßordnung. Andererseits muß auch der mögliche Legitimationsgewinn der Dienste in Betracht gezogen werden. Deshalb würde ich wohl lieber auf einer anderen Ebene weiterarbeiten und den Bonus des Volkszählungsurteils politisch nutzen.

Die Tatsache, daß – soweit bekannt – in Karlsruhe bisher noch keine Klagen eingegangen sind, könnte so gedeutet werden, daß Deine Ansicht weit verbreitet ist.

So kann man das wohl nicht sehen. Zum einen ist die Bewegung im letzten Jahr doch sehr stark durch die Volkszählungs-Kampagne absorbiert gewesen. Zum anderen sind die dicksten Hämmer noch gar nicht verabschiedet und es ist auch nicht sicher, ob die Entwürfe so durchgehen. An der Praxis wird sich zunächst mal nichts ändern, aber ob die konkrete Verrechtlichung dann am Ende so aussehen wird, wird wohl auch davon abhängen, wie weit man das zum politischen Thema machen kann.

Welche Arbeits- und Aktionsmöglichkeiten gegen die „Sicherheitsgesetze“ siehst Du momentan?

Sinnvoller als eine Verfassungsklage scheint mir, sich massiv an die unteren Gerichte zu wenden. Dort entstanden in letzter Zeit verschiedene positive Urteile, die zum Beispiel den Sicherheitsbehörden die Löschung gespeicherter Daten auferlegten. Mit solchen Teilerfolgen kann nicht nur die juristische, sondern auch die politische Diskussion beeinflusst werden. Da die „Sicherheitsgesetze“ kaum sichtbaren Einfluß auf das alltägliche Leben haben bzw. haben werden, ist es natürlich ziemlich schwierig, die Gesetze mittels Kampagnen öffentlichen zu thematisieren. Eine Möglichkeit sehe ich darin, massenhaft Auskunftsersuchen zu stellen, um zu erfahren, was über die eigene Person gespeich-

Verrechtlichung der Entrechtung Interview zu den »Sicherheitsgesetzen«

chert ist. Dies wird in problematischen Fällen wohl kaum je zu einer Auskunft führen, kann jedoch im persönlichen Umfeld für Diskussionen benutzt werden.

Schön wäre es, wenn möglichst viele Volkszählungsgruppen im Bereich „innere Sicherheit“ weiterarbeiten würden. Ansonsten ist es eben wichtig, daß die Gesetzentwürfe so breit wie möglich öffentlich diskutiert werden. Dazu wollen wir auch beitragen, indem wir die aktuellen Entwürfe dokumentieren und kommentieren [erschieden in cilip 29, red].

Was den anderen Gesetzeskomplex angeht, ist das Artikelgesetz zu Vermummung, Kronzeugen und anderem ja wohl nicht mehr aufzuhalten.

Ein Ansatzpunkt für den Kampf gegen das politische Strafrecht wird deshalb zur Zeit vor allem darin liegen, Transparenz und Öffentlichkeit für politische Prozesse zu schaffen und aufzuzeigen, zu welchem skandalösen Anklagen und prozessualen Vorgehensweisen die derzeitige Gesetzeslage führt. Sehr gute Beispiele hierfür liefern momentan die § 129a-Anklagen gegen Ingrid Strobl und Ulla Penselin, denen letztlich nur die Beschäftigung mit „anschlagsrelevanten Themen“ (Gen- und Reproduktionstechnologien, Bevölkerungspolitik) konkret vorgeworfen wird.

Siehst Du Anknüpfungspunkte, im Bereich „innere Sicherheit“ das Spektrum der KritikerInnen in die Reihen von SPD und Gewerkschaften hinein zu verbreitern?

Eine punktuelle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften halte ich für möglich. So sind zum Beispiel BetriebsrätInnen bevorzugte Ausspähungsobjekte des Verfassungsschutzes. Außerdem arbeiten bereits 10 Prozent aller Beschäftigten in Bereichen, in denen mit Hilfe des Verfassungsschutzes durchgeführte Sicherheitsüberprüfungen üblich sind. Gering ist bei Gewerkschaften und SPD allerdings die Bereitschaft, sich grundlegender mit der Konzeption „Innerer Sicherheit“ und der Polizei auseinanderzusetzen, da sie letztlich unter SPD-Regierungen entwickelt bzw. ausgebaut wurden. Man sollte sich also nicht zuviel ver-

sprechen, aber die Diskussion und Auseinandersetzung muß man führen.

Wo wird das alles enden?

Der Heroldsche Traum einer Polizei, die quasi als allwissender Meßfühler am Regelkreis Gesellschaft sitzt und die prognostizierbaren Unruherde präventiv betreut, kontrolliert und ggf. ausschaltet, ist vorerst ausgeträumt. Nach wie vor fehlt der Polizei die Fähigkeit zur Antizipation, wird vor allem fallbezogen gearbeitet, gedrängt von einem ständig steigenden Anzeige- und Rufverhalten der Bevölkerung.

Im Bereich der polizeilichen Sammel- und Schnüffelpraxis werden sich über kurz oder lang wohl diejenigen durchsetzen, die – statt qualitativ unbestimmt möglichst viele Daten zu sammeln – EDV-gestützt mit Hilfe von Arbeitsdateien und Spurendokumentationen (Spudok-Dateien) konkrete Ermittlungsbereiche oder Verfahrenskomplexe angehen wollen.

Mit Begriffen wie Neuem Faschismus bzw. Militarismus würde ich nicht arbeiten wollen. Da hat ja gerade Anfang der 70er Jahre in der Polizei eine Entmilitarisierung stattgefunden, weg vom Bürgerkrieg als Bezugspunkt hin zur alltäglichen Krise.

Es bringt auch nicht viel, immer wieder zu erklären, nun endlich brähe der Überwachungsstaat über uns herein. Das wurde schon so oft erklärt, daß es diejenigen, die es verkünden, am Ende selbst nur noch als eine Floskel gebrauchen, mit der man mal eben ein Flugblatt abschließt. Solange noch soviel demonstriert werden kann, wie bei uns in den letzten 10 bis 15 Jahren, kann man einfach nicht von einem Überwachungsstaat reden. Das Problem ist nur, daß die politischen Bewegungen auf die ungeheure innere Rüstung und apparative Verknüpfung kaum einen Einfluß hatten und haben.

Wir danken Dir für das Gespräch und werden die Beschäftigung mit diesem Thema in FoR auf jeden Fall fortführen.

Die Stichworte lieferte Christian Rath, Berlin

Die Zahlen

	Bund	Nds	Gö.Han.	Os.
1980	12.700	589	430	- 159
1981	15.590	794	530	- 264
1982	14.509	923	560	- 363
1983	14.742	942	518	124 300
1984	13.235	1004	453	268 283
1985	11.835	985	463	287 235
1986	12.064	1046	478	271 297
1987		1051	441	291 319

Die Ausbildungskapazität

Die Ausbildungskapazität hängt ab von dem Verhältnis der Zahl der für die Ausbildung zu Verfügung stehenden Richter zur Zahl der Referendare. Entscheidend ist hier, wieviele Referendare der einzelne Richter auszubilden hat. Die Verhältnisse liegen hier in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich, wie nachfolgende Tabelle ergibt:

	Referendare	Richter	Verhält. Ref./Rich.
BaWü	2.416	1.440	1,7
Bayern	3.610	1.886	1,9
Berlin	986	990	1,0
Bremen	135	163	0,8
Hamburg	869	544	1,6
Hessen	2.115	1.436	1,5
Nieders.	1.299	1.378	0,9
NRW	4.932	3.364	1,5
Rhld.-Pf.	1.092	695	1,6
Saarland	237	204	1,2
Schl.-Hol.	701	476	1,5
			1,36

Nach dieser Tabelle bilden niedersächsische Richter – je Richter gesehen – nur etwa zwei Drittel der Zahl der Referendare aus, die dem Bundesdurchschnitt entspricht.

Das Nadelöhr der Referendarausbildung liegt in der Zivilgerichtsbarkeit und hier insbesondere der Zivilgerichtsbarkeit zweiter Instanz. In der Zivilgerichtsbarkeit der Niedersächsischen Justiz stehen, wenn man auf Vorsitzende Richter und planmäßige Richter, die mindestens zu 50% ihrer Arbeitskraft Zivilsachen bearbeiten und hiervon weniger geeignete Richter abrechnet, insgesamt 321 ausbildungsfähige Richter zur Verfügung. Rechnet man je Richter rechnerisch 1,5 Referendare, so ergibt dies 481 Ausbildungsplätze. Zum 1.11.1987 sind 108 Referendare und zum 1.2.1988 256 Referendare, zusammen 364 Referendare eingestellt worden. Die Ausbildungskapazität in der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz ist damit nicht ausgeschöpft.

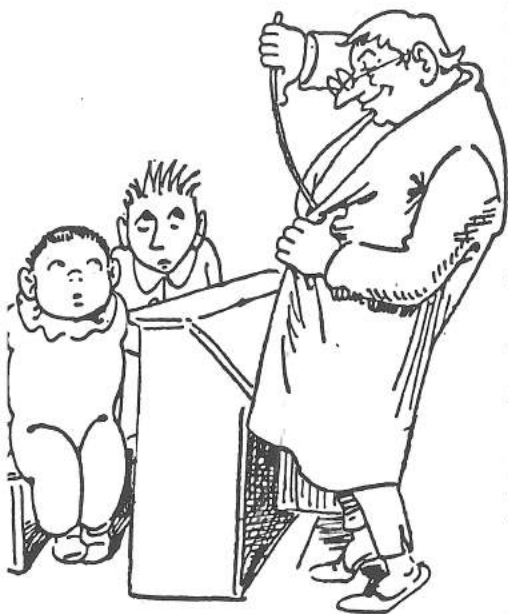
In der zweiten Instanz der Zivilgerichtsbarkeit sehen die Dinge ähnlich aus. Hier stehen unter den gleichen Voraussetzungen wie oben (142 Richter) 213 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Rechnet man jedoch noch die Richter hinzu, die zu 30 bis 50% ihrer Arbeitskraft in Zivilsachen der zweiten Instanz tätig sind, so ergibt dies 51 weitere Ausbildungsplätze, so daß in der zweiten In-

stanz 264 Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Bedenkt man, daß im Gegensatz zur ersten Instanz die Ausbildung in der zweiten Instanz nur drei Monate dauert, so ist auch diese Kapazität noch ausreichend.

Es ergibt sich somit, daß von der Ausbildungskapazität hier, auch die zu erwartenden hohen Zahlen der Studenten der Rechtswissenschaften, die ihr Studium erfolgreich abschließen, kein Problem darstellen, das nicht zu bewältigen wäre. Das echte Problem ist vielmehr die Zahl der vom Niedersächsischen Landtag bewilligten Planstellen für Referendare.

Die Folgen

Naturgemäß läßt sich die weitere Entwicklung dann, wenn entsprechend den bisherigen Planungen des Justizministeriums die Zulassung beschränkt wird, nicht absehen. Sie hängt von der Zahl der Bewerbungen oder anders ausgedrückt, davon ab, wieviele Bewerber in andere Bundesländer ausweichen. So haben weder Bayern noch Baden-Württemberg eine Zulassungsbeschränkung und auch Nordrhein-Westfalen beschränkt die Zulassung nur in bestimmten von den Studenten bevorzugten Gebieten, etwa im Raum Köln. Geht man je Einstellungstermin (1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November) von je 200 Bewerbungen aus, so wird schon ein Teil der Bewerber zum 1.8.1989 eine Wartefrist von einem Jahre und am 1.11.1990 ein Teil der Bewerber eine Wartefrist von zwei Jahren hinnehmen müssen. Am 1.8.1989 werden 430 Studenten auf der Warteliste stehen; am 1.11.1990 werden es 880 sein.



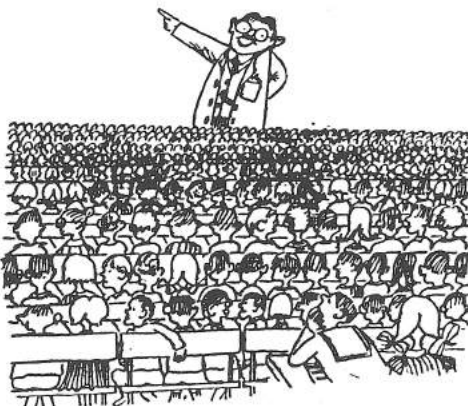
Beschränkung der Zulassung zum Referendardienst

Das Niedersächsische Ministerium der Justiz fertigte eilig eine Verordnung, die bereits im März 1988 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde und die eine materiellrechtliche Beschränkung der Zulassung zum Referendardienst in der Niedersächsischen Justiz bringt (KapVO-Jur. v. 21.3.1988), Nds. GVBI 10/1988, S. 51). Die Eile wurde damit begründet, daß die Justiz sich auf den Andrang von Referendaren schnell einstellen müsse. Ob das Justizministerium auch auf die Semesterferien an den Universitäten spekuliert, mag offen bleiben.

In der Verordnung soll die Zahl der aufzunehmenden Referendare (§ 2 des Entwurfs) begrenzt werden durch die Höhe der im Haushalt ausgewiesenen Stellen für Referendare. Diese liegt etwa bei der Hälfte der tatsächlichen Ausbildungskapazität.

Die Zahl der zu erwartenden Referendare

Die Zahl der zu erwartenden Referendare ist naturgemäß abhängig von der Zahl der Studienanfänger im Fach Rechtswissenschaften. Bei der Vorschau wird man davon ausgehen können, daß das Studium im Durchschnitt 5 Jahre dauert, so daß sich im Schwerpunkt diejenigen Studenten melden werden, die 1983 mit dem Studium begonnen haben. Als Erfahrungssatz wird man hinzunehmen können, daß etwa die Hälfte derer, die das Studium der Rechtswissenschaften begonnen haben, dieses Studium auch erfolgreich abschließen.



Die politische Verantwortung

Die Justizpolitiker des Landes Niedersachsen tragen hier eine vielschichtige Verantwortung. Diese Verantwortung gilt zunächst gegenüber den Studenten. Es muß daran erinnert werden, daß der Staat sich ein Ausbildungsmonopol für die Juristenausbildung geschaffen hat und dieser Verantwortung gerecht werden muß. Es kann nicht hingenommen werden, daß Politiker in den letzten Jahren immer wieder die private Wirtschaft aufgerufen haben, Ausbildungsplätze zu schaffen, selbst aber der entsprechen-

den Verantwortung nicht gerecht wird. Politiker haben gern die Ausbildung in den Rechtswissenschaften gefördert, weil sie im Gegensatz etwa zu den Naturwissenschaften, der Medizin oder Technik für den Staat finanziell vergleichsweise günstig ist. Hieraus müssen jetzt die Folgerungen in der Richtung gezogen werden, daß die Studenten ohne Unterbrechung die vom Staat geförderte Ausbildung auch beenden können.

Die Verantwortung der Justizpolitiker des Landes Niedersachsen geht indes noch weiter: Es kann nicht ausreichen, allein zahlenmäßig ausreichende Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Es muß auch eine qualifizierte Ausbildung der Referendare gesichert werden. Es ist dies eine Verantwortung,

die der Staat nicht nur gegenüber den Referendaren trägt, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit. Schlecht ausgebildete Referendare würden sich bei Beginn ihrer Berufstätigkeit zu einem Krebschaden für die Allgemeinheit auswirken.

Die Verantwortung der Justizpolitiker gilt aber auch gegenüber den zur Ausbildung berufenen Richtern. Durch die Sparerlasse des Landes Niedersachsen sind viele bereits bis an die Grenzen ihrer Möglichkeiten belastet. Nicht wenige von ihnen werden Schwierigkeiten haben, die zu fordernde qualifizierte Ausbildung unter den gegenwärtigen Umständen zu garantieren. Die Sparerlasse dürfen nicht dahin führen, daß die Ausbildung der Referendare unter ihnen leidet. Die Verantwortung sowohl ge-

genüber den Referendaren als auch gegenüber den Richtern gebietet vielmehr, für die Ausbildung – insbesondere für die Betreuung der Referendararbeitsgemeinschaften – eine genügende Zahl nicht überlasteter, sondern ihre Aufgabe mit Freude wahrnehmende Richter zu Verfügung zu stellen.

Ulrich Vultejus

(Der Beitrag erschien bereits in 'ötv in der Rechtspflege' Nr. 42)

(Neo)fascisten

Unabhängig von der Diskussion über die Sinnhaftigkeit eines juristisch noch durchzusetzenden Verbots von (Neo)fascistischen Gruppen und Parteien (vgl. FoR 1/88, S. 227ff) bedarf es auf einer pragmatischen Ebene, wenn es beispielsweise darum geht, daß die Studentenorganisation Carp der Mun-Sekte in Berlin nicht zum Stupa kandidieren darf (und damit nicht das AstA-Wahl-Info zur Selbstdarstellung benutzen darf) und daß die „Republikaner“ keine Räume der FU Berlin für ihre Veranstaltungen mieten dürfen (und damit auch nicht als „studentische Gruppe“ anerkannt werden), einiger guter, juristisch abgesicherter Argumente, um zu verhindern, daß Faschisten Rechtspositionen erhalten, die antifaschistische Aktionen von vorneherein einer Kriminalisierung preisgeben. Der von einem der letzten real existierenden ML-Vereine, der „Volksfront“, herausgegebene „Ratgeber zur juristischen Auseinandersetzung mit faschistischen Organisationen“ (Loseblattsammlung, Stand der Grundlieferung: 1.9.1987) leistet solche, durchweg seriösen Argumentationshilfen. In zehn Abteilungen werden gesetzliche Grundlagen (vom Potsdamer Abkommen und Kontrollratsgesetzen über die Länderverfassungen und das Grundgesetz bis hin zu internationalen Verträgen), Gerichtsentscheidungen, Beschlüsse von Gemeinderäten und Städten, Beschlüsse von Gewerkschaften, Parteien und Organisationen (folgt), die Rechtslage in Westberlin (folgt)/Österreich/DDR und Resolutionen der UNO-Generalversammlung dokumentiert und kommentiert. Im Anhang befindet sich ein ausführliches Literaturverzeichnis und ein Sachregister.

Vom gleichen Verein wird ein „Rechtsgutachten zum Thema Verbot und Auflösung faschistischer Organisationen“ herausgegeben, das schwerpunktmäßig darauf abzielt, die herrschende Meinung zu Art. 139 GG zu demontieren.

Ratgeber zur juristischen Auseinandersetzung mit faschistischen Organisationen, 16 Mark plus (bei Abo) 0,20 Mark je A4-Seite (Grundlieferung: ca. 130 S.) Rechtsgutachten . . . (26 S.), 2 Mark Bezug über den Herausgeber: Bundesgeschäftsstelle der Volksfront, Zülpicher Str. 7, 5000 Köln 1

Thomas Moritz

Südafrika

DER GROSSE PLAN ZUM VERSTUMMEN DER GESAMTEN SÜDAFRIKANISCHEN OPPOSITION



In den nächsten Monaten soll die südafrikanische Opposition zum Schweigen gebracht werden. Das Schlimme an dieser Tatsache ist, daß hier keine Empörung darüber entstand, als sie bekannt wurde. Deshalb kommen wir darauf zurück: Im März '88 bannte das Botha-Regime auf einen Schlag 36 Antipartheid-Organisationen & Einzelpersonen. Dazu gehört ein Gesetzentwurf, der die Annahme ausländischer Hilfgelder unter Strafen bis zu 10 Jahren stellt, die im weitesten Sinne gegen den Rassenstaat Verwendung finden könnten. Gemeint sind alle oppositionellen Frauengruppen, die Gewerkschaften, Rechtshilfebüros, die Gefangenbetreuung, sowie soziale & medizinische Einrichtungen. Verlangt wird die Übergabe aller Namenslisten und überhaupt aller Papiere & Dokumente an die Regierung. Verurteilbar ist auch jede Einzelperson, die mit negativen Äußerungen über die Apartheid aufgefallen ist und Geld aus dem Ausland erhält.

ZWANZIG MILLIONEN VERELENDETE SCHWARZE IN GETTOS, HOMELANDS & TOWNSHIPS SOLLEN GEHINDERT WERDEN, IHRE EIGENE GESELLSCHAFTLICHE VERSORGUNG UND GEGENMACHT AUFZUBAUEN.

MEDICO REPORT 3 enthält den Gesetzestext komplett & ist kostenlos erhältlich.

SPENDEN JETZT:

Stichwort „Südafrika“, Konto 1800, Stadtparkasse Frankfurt oder Postgiro 6999-508, Köln. Weitere Informationen & kostenlose Protestpostkarten (auch in größeren Mengen) gegen die geplanten Gesetze: Medico International/Kampagne „KIRCHE GEGEN APARTHEID“, 6000 Frankfurt/Main, Obermainanlage 7.



MEDICO INTERNATIONAL · OBERMAINANLAGE 7
6000 FRANKFURT/MAIN 1 · TELEFON 069/499 00 41

Machen wir deshalb die zu uns dringenden Stimmen Südafrikas zum manifesten Protest:

„Wenn es bei diesen neuen Gesetzen unter den Deutschen nicht eine stärkere Einsicht gibt und man nicht bereit ist, sich für eine Veränderung einzusetzen, dann werden sie mitschuldig an einer großen Katastrophe, wie sie sie selbst erlebt haben. Sanktionen können zu einer Minimierung der Gewalt & zur Begrenzung des Leidens beitragen.“

Dr. Wolfgang Kistner,
Südafrikanischer Kirchenrat

WIR FORDERN WEITREICHENDE WIRTSCHAFTLICHE SANKTIONEN JETZT!

Der neue Gesetzentwurf soll in Kürze verabschiedet werden. Wir rufen zur entschlossenen Kampagne dagegen auf und bitten alle darum, auf Bundesregierung & Parteien, Gewerkschaften & Kirchen und alle gesellschaftlichen Gruppen entschiedenen Druck auszuüben, damit endlich die Unterstützung für das menschenrechtswidrige Apartheid-Regime durch umfassende & bindende Sanktionen beendet wird.

„einspruch.“ - die Wiedergeburt

Seit Juni dieses Jahres erscheint sie wieder: „einspruch – Die Zeitung für freie Advokatur“, so der Untertitel, der zugleich Programm ist. Herausgegeben wird sie von Bertram Börner (verantwortlicher Redakteur), Wilhelm Helms und Werner Holtfort, Abgeordneter im Niedersächsischen Landtag und Ehrenvorsitzender des als Mitherausgeber zeichnenden RAV. Diese Postille – 6 Seiten in Zeitungsaufmachung – knüpft an alte Zeiten an. Anfang 1974 erschien die Nullnummer, 1983 die vorerst letzte Nummer 25. Nun also, nach fünf Jahren schöpferischer Pause, die Wiedergeburt. Die Herausgeber sehen nun die Zeit gekommen, wo sie „wieder heiße Eisen anfassen und Steine ins Wasser werfen wollen, die Wellen schlagen. einspruch soll wieder Medium sein für Minderheiten und kritische Juristen, wider den Stachel locken und Rechtspolitik gegen den Strich bürsten“ – wohl denn, wir können gespannt sein, die ersten 25 Ausgaben waren verheißungsvoll.

„einspruch.“ Erscheint viermal im Jahr für 20 Mark (1988 noch 10 Mark), Studenten und Referendare 20% Ermäßigung. Bezug: Selbstverlag Gabriele Schumacher, Hohenzollernstr. 30, 3000 Hannover 1

(red.)



Böses Erwachen mit 'Emes-Sonochron'

Sehen Sie sich doch einmal den Wecker neben ihrem Bett genau an: Handelt es sich vielleicht um einen mechanischen Wecker der Marke 'Emes-Sonochron'? Wieso hat er denn kein modernes Quarzwerk? Haben Sie den Wecker vielleicht gekauft, ohne sich eine besondere Farbe auszusuchen und ohne sich die Funktionsweise erklären zu lassen? Wenn Sie diese Fragen eventuell mit 'ja' beantworten müßten, stehen Sie unter Terrorismus-Verdacht und es ist nur ein

Zufall, daß Sie nicht zusammen mit Frau Dr. Ingrid Strobl, Journalistin aus Köln, vor dem Staatsschutzsenat des OLG Düsseldorf nach § 129a StGB angeklagt werden wegen der Mitgliedschaft, mindestens jedoch der Unterstützung der „terroristischen Vereinigung“ Revolutionäre Zellen/Rote Zora. Das ist kein Witz, sondern Inhalt der Anklageschrift gegen Ingrid Strobl, die nun vorliegt und den vorläufigen Höhepunkt bildet in der Kriminalisierungs- und Einschüchterungs-Kampagne des Staatsschutzes gegen Teile der Frauenbewegung: Es begann am 18.12.1987 mit 33 Hausdurchsuchungen im ganzen Bundesgebiet und seitdem sitzen Ingrid Strobl und Ulla Penselin in Isolations-U-Haft. Ulla Penselin wird angeklagt wegen der angeblichen Beteiligung an Brandanschlägen auf die Firma Adler: An die Stelle von Beweisen treten allerdings Mutmaßungen und kühne Schlußfolgerungen, so die Rechtsanwältinnen nach Studium der Anklageschrift. Einblick in die Ermittlungsakten hat man ihnen noch immer nicht gewährt. Beim Haftprüfungstermin Ende Juli in Düsseldorf ist die vorerst letzte Chance der beiden Frauen, vor Eröffnung des Verfahrens (wahrscheinlich erst im Frühjahr 1989) auf freien Fuß zu kommen. Da die Bundesanwaltschaft die Öffentlichkeit glauben machen will, sie hätte nun endlich zu einem entscheidenden Schlag gegen die 'RZ' ausgeholt, sieht es wohl für

die beiden nicht gut aus – wenn wir uns nicht für sie einsetzen.

Wer den beiden schreiben will:
Ingrid Strobl/Ulla Penselin
c/o Oberlandesgericht
5. Strafsenat
Postfach 30 02 10
4000 Düsseldorf 1
Weitere Informationen beim
Gen-Archiv-Essen, Führichstr. 15,
4300 Essen 1
und beim
Frauenbildungszentrum „Denk't'räume“
Grindelallee 43, 2000 Hamburg 13
Materialien:
Anschlag auf die Schere am Gen und
die Schere im Kopf (Dokumentation der
Ereignisse und „anschlagsrelevanten“
Themen). Bezug: Buchladen, oder konkret
literatur verlag, Osterstr. 124, 2000
Hamburg 20, 80 Seiten, 7 Mark.

E. coli-bri, Nr 3 (Feb. '88) „Freilassung
von Ulla und Ingrid“, c/o Aizan,
Clemens-Schulz-Str. 26, 2000 Hamburg
4, 32 S., 4,- (red.)



Wiebke Willms
FLIEGEN INS BLAU
Erfahrungen zwischen Kunst und
Therapie
ISBN 3-923 125-51-8
ersch. Frühjahr 1988
ca. 250 Seiten
ca. 50 Abb.
M 86 – ca. DM 30,-

Künstlerisch arbeitende Initiativen im Umfeld der reformierten Psychiatrie gibt es heute viele in Italien. Das Buch dokumentiert die Geschichte der psychiatrischen Anstalt von Triest und stellt in einem ausführlichen Bildteil Arbeiten des Laboratorio il Gatto vor, deren Mitarbeiter sich ein Jahr lang auf dem ehemaligen Anstaltsgelände künstlerisch betätigten. Gleichzeitig werden die bildnerischen Ergebnisse kommentiert und im Zusammenhang mit der bisherigen Rezeption des psychopathologischen Ausdrucks ausgewertet.

(Hrsg.) R. Brüggemann
SEELENPRESSE
Patientenzeitschriften in der
Psychiatrie der BRD
ISBN 3-923 126-51-4
ersch. Frühjahr 1988
ca. 180 Seiten
ca. DM 20,-

Die 'Entmündigten' und 'Mundtoten' melden sich zu Wort. Durch eigene Zeitungen brechen sie aus der krankmachenden Isolation heraus an die Öffentlichkeit. Motiviert durch ihre persönliche Betroffenheit suchen die Patienten Ausdruck, Dialog und Herausforderung.

(Hrsg.): Heider, Schwendter, Weiß
POLITIK DER SEELE
Reader zum Gesundheitstag 1987
ISBN 3-923 126-50-6
ersch.: Mai 1988
ca. 200 Seiten
M 84 – ca. DM 20,-

In den letzten Jahren ist ein gewaltiger, teils privater, teils öffentlicher Psychoboom entstanden. Das Wechselverhältnis von Psyche und Gesellschaft, von Therapie und Politik wird im vorliegenden Band von den verschiedensten Aspekten her beleuchtet.

AG SPAK
Kistlerstr. 1
8 München 90

**Heinrich Hannover,
Martin Kutscha,
Claus Skrobanek-
Leutner (Hrsg.)**

Staat und Recht in der Bundes- republik

Kritische Studien- und
Arbeitstexte, Köln
(Pahl-Rugenstein) 1987,
415 S., 19,80 Mark

**Detlef Hensche,
Martin Kutscha
(Hrsg.)**

Recht und Arbeiter- bewegung

Zum Gedenken an Wolf-
gang Abendroth, Köln
(Pahl-Rugenstein) 1987,
225 S., 16,80 Mark

Das an erster Stelle genann-
te Buch möchte eine „kriti-
sche Einführung in das
Recht der Bundesrepublik“
sein. Es erhebt dabei nicht
den Anspruch, endgültiges
Kompendium kritischer Juri-
sterei zu sein. Bescheiden
will es nur die Gewinnung ei-
nes Überblicks erleichtern.
Zu diesem Behufe versam-
melt es auf ca. 400 engbe-
druckten Seiten juristische
Texte der vergangenen 20
Jahre. Ein solches Vorhaben
verdient schon deshalb Lob,
weil eine solche Bestands-
aufnahme bislang noch nicht
versucht wurde. Es stellt je-
doch zugleich hohe Anforder-
ungen an die Textauswahl,
will es dem Vorwurf ungewoll-
ter oder beabsichtigter
Lückenhaftigkeit entgehen.

Dennoch weist das Buch
deutliche Lücken auf: so sind
der Rechts- und Staatstheo-
rie 90 S., dem Staatsrecht
120 S., dem (politischen)
Strafrecht, dem Zivilrecht
und dem Arbeitsrecht je 50 S.
und schließlich dem Völker-
recht noch 30 S. gewidmet.
Diese Fehlgewichtung wird
von den Herausgebern offen
eingestanden: Die themati-
schen Lücken spiegeln nur
Lücken in der kritischen Auf-
arbeitung des Rechtsstoffs
wieder. Dies gilt in erster Li-
nie fürs Zivilrecht, aber auch
für das gar nicht vertretene
Verwaltungsrecht und in ge-
wisser Weise auch für das
Strafrecht.

Die thematischen Lücken
sind freilich nicht unwesent-
lich inhaltlich bedingt: sie
hängen mit dem Begriff der
Herausgeber von „kritisch“
zusammen. Daß darunter
nicht alles zu verstehen ist,
was sich als kritisch bezeich-
net und vielleicht irgendwo
sogar Detailkritik übt, braucht
nicht besonders betont zu
werden. Die Herausgeber
verstehen aber unter „Kritik“
im traditionell sozialistischen
Sinn eine Methode, die
emanzipativ ist: d.h. den
Menschen die Möglichkeit
der Befreiung aus den sie
beherrschenden Verhältnissen
schafft, indem sie die
Wahrheit, wie sie in der Wirk-
lichkeit steckt, ans Licht
bringt und dadurch die Men-
schen aus der Unmündigkeit
führt. Damit verbunden ist
die Überzeugung, daß der
Mensch nicht nur erkennendes,
sondern auch handelndes
Subjekt der Geschichte ist:
also das einmal als unter-
drückend Erkannte auch än-
dern wird.

Konsequenterweise kann
für die Herausgeber eine so
verstandene kritische
Rechtstheorie nur marxisti-
sche Rechtstheorie sein.
Marxistische Rechtstheorie
heißt aber für dieses Buch,
an dessen Entstehung das
Institut für marxistische Stu-
dien und Forschungen
(IMSF) maßgeblich mitge-
wirkt hat, (orthodoxe)
marxistisch-leninistische
Rechtstheorie sowjetischer
Prägung. Diese Einseitigkeit
ist insofern nicht unberechtigt,
als marxistische Rechts-
theorie in der Bundesrepu-
blik, auch wenn sie nicht or-
thodox sein wollte, sich im-
mer an den grundlegenden
Theoremen sowjetischer
Rechtstheorie orientiert: ei-
ner Theorie, wie sie sich in
der stalinistischen Wende
Ende der 1920er Jahre her-
ausgebildet hat. Damals ent-
stand, nachdem sich die
Hoffnung auf eine baldige
Weltrevolution zerschlagen
hatte, das Bedürfnis, den So-
zialismus in staatlicher Form
zu stabilisieren. Damit wuchs
die Bedeutung des Rechts.
Bis dahin geläufige Interpre-
tationen der Rechtsform als
etwas Bürgerlichem (Marx,
Engels, Lenin) wurden obso-
let. Vielmehr wurde die
Rechtsform als systemneu-
tral gedeutet, ja sie erhielt
sogar einen positiven Bezug.
Diese Umdeutung vollzog
sich vor der Folie des
Basis-Überbau-Schemas,
das zu einem Grundprinzip

der gesellschaftlichen Zu-
sammenhänge ausgebaut
wurde.

Beispiele für dieses ge-
meinmarxistische Deutungs-
muster liefern in diesem
Buch: Däubler, bei ihm ha-
ben bürgerliche Freiheits-
rechte prinzipiell emanzipato-
rischen Charakter (S. 299);
für Abendroth kann bürgerli-
ches Formalrecht mit sozia-
lem Inhalt gefüllt werden (S.
38f); und für Wagner besteht
sozialistisches Recht aus
materiellem und formellem
(Gleichheits-) Recht (S. 31).
Dabei wird freilich auf einen
richtigen Sachverhalt hinge-
wiesen: nämlich den über-
schießenden Charakter bür-
gerlicher Freiheitsverspre-
chen. Dieser überschießen-
de Charakter kommt aber in
den Rechtsinhalten und
gerade nicht in der Rechts-
form zum Ausdruck.

Es ist bedauerlich, daß die
Gegenposition Paschukanis
(in: Allgemeine Rechtslehre)
von den bundesdeutschen
Juristen nicht rezipiert wurde.
Gleichwohl hätten die Her-
ausgeber sie wenigstens in
den Literaturhinweisen, in die
sonst auch die wesentlichen
nicht-orthodoxen Positionen
aufgenommen wurden, er-
wähnen können.

Peinlich wird die Ausrich-
tung am orthodoxen Marxis-
mus-Leninismus aber bei der
marxistischen Staatstheorie:
Hier wird nämlich die Theorie
des staatsmonopolistischen
Kapitalismus als einzig rich-
tige dargestellt. Anders als bei
der Rechtstheorie können
sich die Herausgeber aber
nicht auf einen juristischen
„mainstream“ berufen: Das
zeigt sich ganz deutlich dar-
an, daß die staatstheoreti-
schen Texte wesentlich von
Nichtjuristen stammen. Es
ist hier nicht die Stelle, eine
Staatsdiskussion zu führen.
Dennoch sei darauf hinge-
wiesen, daß die Leninsche
Staatstheorie zwar eine Re-
aktion auf tatsächliche Wan-
dungen des kapitalistischen
Staates und gleichzeitig der
Versuch ist, unter diesen ge-
änderten Umständen eine
Revolutionstheorie (d.h. eine
Theorie der Emanzipation
des Menschen) aufrecht-
zuerhalten, daß aber eine
solche Theorie zur ideali-
stisch-voluntaristischen wird,
wenn die Bestimmung des
Staates vom Ökonomischen
ins Politische verlagert wird
und somit zu einer Tautologie
gerät. Es wäre deshalb wich-
tig gewesen, unterschiedliche
staatstheoretische An-

sätze einander gegenüber-
zustellen. Dies hätte freilich
den Umfang dieses Buches
gesprengt. Man hätte dann
lieber auf die Staatstheorie
verzichten sollen, als ein so
einseitiges Bild zu vermitteln.

Trotz dieser dezidierten
theoretischen Fixierung ist
das Buch nützlich, wenn
man und frau es als das ver-
wendet, was es schließlich
sein will: nämlich ein Arbeits-
und Studienbuch.

Das zweite Buch dokumen-
tiert einen Kongreß, den die
Vereinigung demokratischer
Juristinnen und Juristen
(VDJ) zum Gedenken an
Wolfgang Abendroth veran-
staltet hat. Der Kongreß dreh-
te sich um die drei Proble-
mkreise Demokratie/Parlamen-
tarismus, deutsche Frage
und Gewerkschaften – so-
mit um Themen, denen
Abendroths besonderes In-
teresse galt: Staatsrecht,
Völkerrecht und Politik der
Arbeiterbewegung.

Das Buch schließt sich an
eine schon recht lange Rei-
he von Festschriften für
Abendroth an: die erste wur-
de ihm zum 60. Geburtstag
gewidmet, die zweite und
dritte zum 70., die vierte und
fünfte zum 75. Im Vorwort zur
fünften Abendroth-Festschrift
(New Directions in Internati-
onal Law) schrieb Helmut Rid-
der, Festschriften seien be-
sonders in Deutschland
„schon fast epidemisch“, ein
solches Werk bedürfe daher
der besonderen Rechtferti-
gung: die läge insbesondere
darin, daß keine „Deponie
von Texten ohne innovatori-
sche Potenz“ geschaffen
werde (aaO S. 15). Schon die
beiden Festschriften zum 70.
Geburtstag Abendroths wa-
ren Kongreßdokumentati-
onen. Die juristische Fest-
schrift (Der Kampf ums
Grundgesetz) hat dabei
Maßstäbe gesetzt, an die
diese Gedächtnisschrift nicht
heranreicht. Das hat jedoch
noch nichts zu sagen.

Aber auch wenn man mil-
dere Maßstäbe anlegt, ver-
mag das Buch nicht zu über-
zeugen. Sein Hauptmanko
besteht darin, daß die Texte
recht unvermittelt nebenein-
ander stehen: Es entsteht der
Eindruck, es habe auf dem
Kongreß überhaupt keine
Diskussion stattgefunden
(was auch schon Gerhard
Stuby in seinem Kongreßber-
icht in DuR 1987, 20ff be-
mängelt). Dann aber frage
ich mich, warum man diesen
Kongreß überhaupt in Buch-

form gebracht hat: denn Texte, die überhaupt keine Einheit bilden, kann man getrost getrennt veröffentlichen. Dabei wären allerdings einige Texte auf der Strecke geblieben. Allein dies verhindern zu wollen, heißt aus einer Gedächtnisschrift eben doch eine „Deponie“ zu machen.

Andreas Wahl

Dieter Grimm Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft

Frankfurt 1987,
443 S., 18 Mark

Der Autor ist einer der „neuen“ Bundesverfassungsrichter, dies und der Titel machen neugierig auf den Inhalt des Buches.

Der Band faßt fünfzehn, an verschiedenen Stellen bereits veröffentlichte Aufsätze unter fünf Oberpunkten zusammen; dies nicht nur aus formalen Gründen, sondern um über eine thematisch strukturierte, zusammenhängende Publikation die bürgerliche Rechtsordnung zumindest in Ansätzen zu beschreiben. Die thematische Gliederung beginnt mit den Grundlagen des Systems (Abschnitt I) und geht dann über zur Funktion des Staates in der bürgerlichen Gesellschaft (Abschnitt II); im III. Abschnitt werden die Zusammenhänge zwischen Verfassung und Privatrecht behandelt. Schließlich erörtert Grimm noch die Rolle der Rechtswissenschaft (Abschnitt IV) und Aufgaben der Rechtsgeschichte (Abschnitt V).

Grimms Interesse, das allen Analysen zugrunde liegt und ihnen eine gemeinsame Linie gibt, richtet sich auf den gesellschaftlichen – oder differenzierter: den wirtschaftlichen, politischen oder kulturellen – Kontext des Rechtssystems. Grimm befreit – für Juristen in der Regel immer noch keine Selbstverständlichkeit – Recht in weitgehendem Umfang als gesellschafts- und kulturabhängig, also ein Produkt gesellschaftlicher Prozesse, betont aber auch dessen Bedeutung als Faktor gesellschaftlicher Entwicklung: „Der rechtliche Aspekt ist . . . für das Verständnis der bürgerlichen Gesellschaft

von besonderer Bedeutung, denn wie keine andere hat sie sich über Recht konstituiert und läßt sich daher in ihrer Rechtsordnung auch wiedererkennen.“ (S. 7).

Da sich die Beiträge auf die bürgerliche Epoche konzentrieren, hat das Buch einen insgesamt deutlich historischen Akzent. Es ist aber auch für diejenigen interessant, die Geschichte als langweilig in Erinnerung haben, denn man findet keine Zahlen- und Ereignisanreihung, sondern eine historisch-juristisch-politisch kombinierte Darstellung, die die Grundlagen heutiger Probleme und Streitigkeiten aufdeckt (etwa die Aufsätze „Soziale Voraussetzungen und verfassungsrechtliche Gewährleistungen der Meinungsfreiheit“ oder „Die Entwicklung des Enteignungsrechts unter dem Einfluß der Industrialisierung“) und auch ansonsten viel Neues vermittelt. Grimm untersucht z.B. Entstehen und Wahl von juristischen Methoden unter der Fragestellung, welche Funktion ihnen als Machtfaktor zukommt. Mit der Wahl einer juristischen Methode fallen Vorentscheidungen über Inhalte der Interpretation von Normen – anderenfalls bräuchte man schließlich gar keine Methodik oder Auslegung. Methodengeschichte kann man deshalb auch nicht beschränkt als Ideengeschichte begreifen, sondern nur sozialgeschichtlich erfassen.

Insgesamt ist der Band für alle, die über den Tellerrand positiven Rechts hinauskucken wollen, ein spannendes und wichtiges Buch – bei erfreulich erschwinglichem Preis.

Marion Albers

Robert Alexy Theorie der Grundrechte

Frankfurt (stw) 1986,
548 S., 24 Mark.

Wenn etwas bei der Beschäftigung mit Grundrechten als Defizit ins Auge sticht, dann ist es der Mangel an Stringenz bei der Grundrechtstheorie und grundrechtlicher Argumentation. Dem Bundesverfassungsgericht wird seit langem bescheinigt, es

habe keine konsistente Interpretation der Grundrechte, sondern greife mal auf den einen, mal auf den anderen Aspekt zurück.

Alexy hat sich vorgenommen, diesem Rationalitätsdefizit durch eine allgemeine juristische Theorie der Grundrechte des Grundgesetzes entgegenzuwirken. Deren Basis bilden die Prinzipientheorie, mit Hilfe derer zunächst eine strukturelle Analyse der (objektiven) Grundrechtsnorm geleistet werden soll, und die Theorie der rechtlichen Grundpositionen, die die als „subjektive Rechte“ bezeichneten Positionen differenzierter aufschlüsselt.

Im Rahmen der Prinzipientheorie trifft Alexy die für ihn grundlegende Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien. Regeln sind „Normen, die stets nur entweder erfüllt oder nicht erfüllt werden können“ (S. 76), also definitive Festsetzungen im Raum des rechtlich und tatsächlich Möglichen. Prinzipien sind demgegenüber Normen, „die gebieten, daß etwas in einem relativ auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten möglichst hohen Maße realisiert wird“ (S. 75), also Optimierungsgebote, deren Maß der Erfüllung durch gegenläufige Prinzipien und Regeln eingegrenzt wird. Auf das, was in Prinzipien statuiert wird, kann man sich dementsprechend nur „prima facie“ (S. 87ff) verlassen.

Eine Kombination der – analytisch scharf zu unterscheidenden – Regeln und Prinzipien ist dadurch möglich, daß man eine Regel formuliert, in die eine prinzipien- und damit abwägungsbestimmte Schranken Klausel eingefügt ist („Die Gedanken sind frei, soweit sie nicht . . .“). Grundrechtsnormen besitzen durch ihre strukturelle Konstruktion Regel- und Prinzipiencharakter.

Mehr Klarheit in den Begriff der subjektiven (Grund-) Rechte soll die Aufgliederung in rechtliche Grundpositionen bringen. Alexy wählt eine Dreiteilung in (relational verstandene) Rechte auf etwas, Freiheiten und Kompetenzen. Das Grundrecht als Ganzes setzt sich aus einem Bündel rechtlicher Grundpositionen einschließlich der zwischen diesen bestehenden Relationen zusammen. Da ein Grundrecht als subjektives Recht sich auf eine

Grundrechtsnorm, die dieses Recht gewährt, stützt (S. 39), prägt die Struktur der Grundrechtsnormen die Konkretisierung eines Grundrechts: An Relationen unterscheiden kann man die Präzisierungrelation, die Zweck/Mittel-Relation und vor allem die – schon im Rahmen, aber auch außerhalb der vorgenannten Relationen heranzuziehende – Abwägungsrelation.

Auch auf eine statuierte Grundrechts-Position kann man sich demnach nur „prima facie“ verlassen. So weit, so gut; das hat man – wenn auch nicht unbedingt aufgrund analytischer Überlegungen – schon vor Alexys Habilitationsschrift gewußt. Es ist allerdings selten mit analytischer Begründung so präzisiert dargelegt worden.

Nach einer Auseinandersetzung mit der Statustheorie Jellineks und der Begrifflichkeit von Grundrechtstatbestand und Grundrechtsschranken erörtert Alexy Art. 2 Abs. 1 GG als allgemeines Freiheitsrecht, Art. 3 Abs. 1 GG, Rechte auf Schutz und auf Organisation und Verfahren, soziale Grundrechte und die Drittwirkung.

Dem Abschluß dienen kurze Ausführungen zur grundrechtlichen Argumentation. Deren Basis bilden Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Grundrechtsbestimmungen, verfassungsrechtliche Präjudizien sowie normative grundrechtsdogmatische Theorien. Letztere, ob sie nun ein liberales, demokratisches, sozialstaatliches, ein werthafte oder ein institutionelles Verständnis aufweisen, sind sämtlich zumindest eins: Prinzipientheorien. Eine materiale Grundrechtstheorie in Alexys Sinne bündelt mehrere Prinzipien und gewährt gleichzeitig den Prinzipien der rechtlichen Freiheit und der rechtlichen Gleichheit des Einzelnen einen prima-facie-Vorrang.

Für im engeren Sinne inhaltliche Fragen – Was gewährleisten Grundrechte denn nun konkret? – geben die Ausführungen insgesamt wenig her. Derartige Fragen zu beantworten, ist aber auch nicht der Anspruch des Buches; das bleibt dem weiten Feld der (Einzel-)Grundrechtsinterpretation überlassen. Alexy – im Fahrwasser der Theoretiker des rationalen Diskurses über „gute Gründe“ – hofft auf richtige grundrechtliche Ergebnisse

durch argumentative Prozeduren. Derart offen und vernünftig kann der Streit um Grundrechtsinhalte ruhig weitergehen. Vielleicht würde er wirklich mit Hilfe von Alexys „allgemeinem Teil der Grundrechtsdogmatik“ (S. 18) mit mehr analytisch dogmatischer Klarheit geführt, wenn es bei den Grundrechten tatsächlich nur um rationalen Diskurs fernab von Macht und Interessen ginge. Alexy selbst beansprucht für sein Modell zumindest analytische Präzision – und (S. 244): „Daß es dabei zugleich von einer gewissen Schönheit ist, darf am Rande vermerkt werden.“

Marion Albers

Barbara Just-Dahlmann
Helmut Just
Die Gehilfen –
NS-Verbrechen
und die Justiz
nach 1945

Athenäum Verlag,
Frankfurt/M 1988, 38, –

„Wenn die Zeugen der Zeitgeschichte gestorben sein werden, wird niemand mehr aus eigenem Erleben berichten können“ ist der Anspruch der Verfasser. Beide während der NS-Zeit zu Juristen ausgebildet und bis vor kurzem – sie als Staatsanwältin und später Amtsgerichtsdirektorin, er als Richter – in Baden-Württemberg tätig, kritisieren die politische und justizielle „Bewältigung“ der NS-Verbrechen.

Nicht erst mit diesem Buch, sondern schon seit Anfang der 60er Jahre sind sie aktiv und versuchten u.a. etwas gegen die ‚Gehilfenrechtsprechung‘ des BGH auszurichten, wonach nur noch Hitler, Himmler und Heydrich Täter gewesen sein sollen. Sie richteten Apelle an Strafrechtslehrer, juristische Fachzeitschriften und den Bundestag. Die Verfasserin hielt 74 Vorträge zu diesem Zweck. Der erste Vortrag in Loccum erregte bundesweit Aufsehen und zog ein

disziplinarrechtliches Verfahren nach sich. Das weitgehend autobiographische Buch ist eine Auswahl von Dokumenten ihrer Aktivitäten und die öffentlichen Reaktionen auf die unerwünschte Kritik.

Anlaß für die Verfasser, aktiv zu werden, war die Abordnung der Verfasserin als Staatsanwältin an die Ludwigsburger Zentralstelle zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Dadurch erfuhren sie das Ausmaß der NS-Verbrechen, aber auch die Schwierigkeiten der Strafverfolgung infolge der Verstrickung von Politikern, Juristen und Polizisten auf höchster Ebene. Prominentestes Beispiel ist der ehemalige baden-württembergische Ministerpräsident Filbinger.

Die Strafverfolgung und die Urteile erscheinen den Autoren unangemessen milde und als Vergangenheitsbewältigung ungeeignet. Als engagierte Christen fordern sie Aufdeckung der schrecklichen Wahrheit, „... um wieder einen aufrechten Gang zu bekommen“.

Bei mir hat das Buch zwiespältige Gedanken und Gefühle ausgelöst. Es dokumentiert das gesellschaftliche und politische Klima der 60er Jahre, das einer wirklichen Verfolgung der NS-Verbrechen entgegenstand und gekennzeichnet war vom „großen Frieden mit den Tätern“ (Giordano, Die zweite Schuld). Gerade für Jüngere, die diese Zeit nicht aus eigener Erfahrung kennen, ist das Buch interessant, auch wenn es kaum neue Tatsachen über NS-Verbrechen enthält.

Ihrem eigenen Anspruch als Zeitzeugen werden die Verfasser jedoch nicht gerecht. Bei einem so brisanten Thema unangemessen und deshalb erstaunlich finde ich, daß die Vergangenheitsbewältigung für sie – so jedenfalls vermittelt es ihr Buch – erst Anfang 1960 anfängt, obwohl beide die NS-Zeit erlebt haben. Bei der Schilderung ihrer Aktivitäten in der BRD kommt immer wieder ihre persönliche Betroffenheit zum Ausdruck, Bezüge zu den eigenen Erfahrungen in der NS-Zeit und daraus abgeleitete Erklärungsversuche für die spätere, von den Verfassern beklagte Entwicklung fehlen leider völlig.

Beate Meyer

Materialien

Wissenschaftspolitik

in NRW seit 1980, Hrsg.: Uni-GAL Münster, Schloßplatz 1, 4400 Münster, 40 Seiten, 2 Mark

Wissenschaftsfreiheit

im Widerspruch zur politischen Mäßigungspflicht – der Fall Prof. Dr. Eggert Schwan, hrsg. von der HU-Berlin, Kufsteiner Str. 12, 1000 Berlin 62

Swantje Köbsell.

Eingriffe –

Zwangssterilisation

geistig behinderter

Frauen

AG SPAK M 79, AG SPAK Publikationen, Kistlerstr. 1, 8000 München 90, 142 Seiten, 20 Mark

Antrag an den

hess. Minister

für Umwelt und

Reaktorsicherheit

gem. § 17 Abs. 5 AtomG, die Betriebsgenehmigung für das AKW Biblis, Blöcke A und B zu widerrufen, Hrsg.: Verein gegen Umweltzerstörung – für das Leben unserer Kinder e.V., Marburg/Frankfurt, Bezug: Hanne Vack, An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal, ca. 150 S., 10 Mark

Standesrecht

im Umbruch?

Sonderinformation zum Recht der Berufsausübung, hrsg. vom RAV, Ellernstr. 13, 3000 Hannover 1, ca. 100 Seiten, 7 Mark

Eschen / Huth /

Fabricius-Brand

(Hrsg.):
„Linke“ Anwaltschaft
– von der APO
bis heute.

Chancen und Versäumnisse, Dokumentation des 2. RAV-Tages, Berlin September

1986, teurer Verlag, Postfach 260 130, 5000 Köln 1, 215 Seiten, 14,40 Mark

Flucht und Asyl

Berichte über Flüchtlingsgruppen, hrsg. für das Komitee für Grundrechte und Demokratie und Medico International am Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung, Edition Parabolis, Postfach 11 25, 1000 Berlin 30, 162 Seiten

Mescalero

Zeitung über politische Gefangene, Nr. 2, c/o Mainzer Landstr. 147, 6000 Frankfurt, 52 Seiten, 3 Mark

Kriminalisierungsrundbrief

Nr. 16/17 und 18/19 (1988), c/o AKK, Elfbuchenstr. 18, 3500 Kassel, 52 Seiten, 5 Mark

Klartext

Woldietrich Jost/Ellen Lissek (Hg.)

Abi, Studium – und dann?
Arbeitsplätze – Medien, Verlage, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit / PR, Kultur, Übersetzen

144 Seiten, 14,80 DM
ISBN 3-88474-425-9

Klartext-Verlag
Viehofer Platz 1
4300 Essen
Tel.: 0201 / 23 45 38

Hochschule und Arbeitsmarkt

AZ-Magazin, Hochschulpolitische Reihe Nr. 10, hrsg. vom AStA der FU Berlin, Kiebitzweg 23, 1000 Berlin 33

Archiv Reader

(Analysen, Fakten, Hintergründe) Nr. 1 (4/88), Nr. 2/3 (6/88), hrsg. von der 'gruppe 2', Sommerstr. 24, 8000 München 90, 50 Seiten

Die Datenschleuder

Nr. 25 (3/88) : „It's time to get out of the dark“, Chaos Computer Club e.V., Schwenckestr. 85, 2000 Hamburg 20, 20 Seiten, 3 Mark

Strukturveränderung im Strafverfahren

Verteidigung am Ende oder vor neuen Aufgaben? Dokumentation des 11. Strafverteidigertages (Osnabrück 1987), Weismann-Verlag, Justus-von-Liebig-Str. 1, 8910 Landsberg

Stellungnahme der Strafverteidiger- vereinigungen

zum Entwurf eines Gesetzes (23.12.1987) zur Verschärfung des politischen Strafrechts vom 17.2.1988, 29 S., c/o RA Gerhard Lind, Lauerstr. 6, 6900 Heidelberg 1 oder über die Red. gegen Kostenerstattung (5 Mark)

Hermann Heller

Rechtspolitischer Informationsdienst für Soziale Demokratie Nr. 4/1987, SPD, Orlenauerstr. 1, 5300 Bonn 1. Dokumentation eines Werkstattgesprächs über Hermann Heller vom 18. Oktober 1986. 62 S. (kostenlos)

Urangate

Verschiebe- und Bestechungsskandal in der Atomindustrie, c/o Ökologie- & Friedensbücher, Jungstr. 11, 6000 Frankfurt 90, 80 S., 7,80

Atomwaffenverzicht ins Grundgesetz

Die Grünen (Hrsg.) Colmantstr. 36, 5300 Bonn 1, 45 S., 3,-

Zeitschriften- rundschau

atom

Nr. 20 (März/April 1988)
Schwerpunkt: Die
Atom Müll-Mafia: Hanau ...

Nr. 21 (Mai/Juni 1988)
Schwerpunkt: Die „Neuordnung“ der Atomindustrie!?

Nr. 22 (Sommer 1988)
„Staatsgewalt“, SPD-Politik, § 130b, IWF-Aktionen, Wendland, Kriminalisierung

Demokratie und Recht

Heft 1/88
Uwe Günther, Was nützt die Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz dem Umweltschutz?, Jan Kuhlmann, Juris nach der Privatisierung; Eckhard Horn, Die Sterilisation geistig Behinderter – strafbar?

Heft 2/88
Sabine Klein-Schonnefeld / Bettina Sokol, PorNo, mit oder ohne Justiz, oder: freie Sexualität für freie Bürger?; Kornelia Buhr, Frauenspezifische Verfolgung als Anerkennungsground im Asylrecht

Dr. med. Mabuse

Nr. 52 (Februar/März 1988)
Thomas Bock (DGSP), Skandal ohne Ende, eine Bilanz der Psychiatrieentwicklung; Ökoinstitut Freiburg, Gefahren der Gentechnologie

Nr. 53 (Juni/Juli 1988)
Schwerpunkt: Sterbehilfe

Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen

Heft 1/88
Thema: Symbolik und Habitus in Neuen Sozialen Bewegungen

Heft 2/88
Thema: Soziale Kontrolle
Jahresabo 20,- Mark; Bezug:
c/o Thomas Leif, Taunusstr.
66, 6200 Wiesbaden

Geheim

Heft 1/88
Rolf Gössner, Sicherheitspolitische „Wiedervereinigung“ – über die Beziehungen zwischen Polizei und Geheimdiensten (Teil II, Teil I in Geheim 3/87)

info demokratie

Heft 2/88 (Juli),
u.a. zu den Referentenentwürfen zur 'inneren Sicherheit', Sonderinfo (Juli 88) 20 Jahre Notstandsgesetze

Kritische Justiz

Heft 1/88
Wolfgang van den Daele, Der Fötus als Subjekt und die Autonomie der Frau; Joist Grolle, Berufsverbote und kein Ende; und zwei Beiträge zu AIDS

links

Nr. 218 (mai 1988)
Hans Jürgen Krahl, „Studenten und Arbeiter gemeinsam“, die Römerbergrede vom 27.5.1968 zu den Notstandsgesetzen

ötv in der rechtspflege

Heft 42
Heinrich Hannover, Plädoyer vor dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd (Richterblockade)

Psychologie und Gesellschaftskritik

Heft 45/46 (1988)
Schwerpunkt: Lebensweisen und Tod, darin u.a. Udo Sierck, Behinderte Menschen als Objekte der Sterbehilfe; Hartmut Diessenbacher/Ernie Ueberschär, Helfen und Töten – zum Fall des Massenmörders Arnfin Nesset

sozial extra

Heft 6/88
Richard Gründer, Geistig Behinderte - Normalisierung durch Auflösung, Wohnen in Gruppen

Streit

Heft 1/88 (März)
Schwerpunkt: Reproduktionstechnologien; Anna Dorothea Brockmann, Von Recht und Ordnung in der Gebärmutter, zahlreiche Dokumente und Literaturhinweise

Heft 2/88 (Juni)
Schwerpunkte: Frauen im Arbeitsrecht, § 218, Reproduktionstechnologien

vorgänge

Heft 92 (März 1988)
Schwerpunkt: Rechtspolitik im Schlepptau der Wende

Heft 93 (Mai 1988)
Gerriet Schröder: Betriebliche Personalinformationssysteme; Schwerpunkt: Kriegs-Hilfs-Dienst, darin u.a. Stefan Philipp, Sonderjustiz zugunsten des Militärs; Ulrich Vultejus, Soldaten sind Mörder

Wechselwirkung

Nr. 36 (Feb. 88)
Schwerpunkt Kommunikationstechnologien und -pläne der Post; Beiträge zu AIDS, Alpenkatastrophen, Arzneimittel in der 3. Welt

Nr. 37 (Mai 88)
Schwerpunkt: Wissenschaft und Ethik; Beiträge zu AIDS, Datentechnik, Arzneimittel-Exporte, Rechnen für den Krieg

Widersprüche

Heft 25 (Dezember 1987)
Schwerpunkt: Prävention und soziale Kontrolle, darin u.a. Werner Lehne, Polizei und Prävention – Auf dem Weg in den Sicherheitsstaat?

Heft 26 (April 1988)
Rolf Schwendtner, Hackethal und die Folgen, 31 Thesen zu einem Konflikt in der Gesundheitsbewegung

Sie

bekommen Ihr Recht

Forum

Wenn Sie die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Helmut Pollähne / Carola Puder, Hammerschmidtstr.4, 4800 Bielefeld adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift **FORUM RECHT**

Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift **FORUM RECHT** verschenken.

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

- Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei.
- Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto: Helmut Pollähne, Kto.-Nr.: 43 60 27 39, Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61) überwiesen. *
- Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen